



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 21.02.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Blatt 517,
BV lfd. Nr. 29**

3/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 658, Weg, Lorbeerweg, Größe: 32 m²

**Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Blatt 517,
BV lfd. Nr. 36**

Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 1074, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lange Reihe 21, Größe: 975 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es um ein mit einem freistehenden, teilunterkellerten, zweigeschossigen Zweifamilienhaus (Fachwerkhaus) mit einem eingeschossigen Anbau und 2 Gärten sowie Nebengebäuden bebautes Grundstück (975m²) sowie um einen 3/11 Miteigentumsanteil an einem Weg (35m²).

Die Gesamtwohnfläche von ca. 147m² teilt sich auf in Wohnung 1 (102m²) im EG (47,5m²) in Küche, Diele, Bad, 2 Zimmer und im OG (54,5 m²) in Flur, 4 Zimmer, Bad, Abstellraum sowie in Wohnung 2 (45m²) im EG in Küche, Diele, Bad, 1 Zimmer und im OG (9m²) in Flur und 1 Zimmer).

Es konnte keine Innenbesichtigung stattfinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

371.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Braam-Ostwennemar Blatt 517, lfd. Nr. 29 2.010,00 €
- Gemarkung Braam-Ostwennemar Blatt 517, lfd. Nr. 36 369.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.